



Geschäftsordnung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal Vom 25. November 2009

Beschluss des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal vom 25. November 2009 (Mitt. TUC 2009, Seite 298), zuletzt geändert am 10. Januar 2023 (Mitt. TUC 2023, Seite 3)

§1 Allgemeines

- (1) Das Präsidium leitet die Technische Universität Clausthal in eigener Verantwortung.
- (2) Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten die hauptberufliche Vizepräsidentin oder hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung und drei nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an.
- (3) Das Präsidium regelt die Geschäftsverteilung mit Zustimmung des Senats unter Beachtung von §37 Abs. 4 Satz 4 NHG.

§ 2 Geschäfts- und Ressortführung

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über die Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts.
- (2) ¹Das einzelne Mitglied des Präsidiums führt sein Ressort in eigener Verantwortung unter Beachtung von Recht und Gesetz, der Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten, der Präsidiumsbeschlüsse und der sonstigen verbindlichen hochschulinternen Regelungen. ¹Es vertritt sein Ressort nach innen und nach außen.
- (3) ¹Jedes Präsidiumsmitglied berichtet dem Präsidium über alle für sein Ressort und die Universität wichtige Angelegenheiten und Entwicklungen seines Ressorts. ²Die Berichterstattung soll so früh wie möglich erfolgen. ³Über Entscheidungen, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen, ist dem Präsidium vorab zu berichten.
- (4) ¹Soweit Entscheidungen eines Ressorts zugleich andere Ressorts betreffen, einigen sich die betroffenen Präsidiumsmitglieder vorab. ²Wenn eine Einigung nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommt, ist jedes betroffene Präsidiumsmitglied verpflichtet, eine Beschlussfassung des Präsidiums zu beantragen.
- (5) Entscheidungen eines Ressorts, die für das Ressort oder die Universität von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.
- (6) ¹Kann eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung der Entscheidung zur Vermeidung unmittelbar drohender erheblicher Nachteile für das Ressort oder die Universität nicht vertretbar, so

- (7) entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. ²Über die Gründe für die Ausübung des Eilentscheidungsrechts und den Inhalt der Entscheidung sind die übrigen Präsidiumsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Hegt ein Präsidiumsmitglied erhebliche Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Ressorts, hat es eine Beschlussfassung des Präsidiums zu beantragen, wenn seine Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Präsidiums behoben werden können.

§ 3

Vorsitz im Präsidium, Richtlinien

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium. ²Im Rahmen ihrer oder seiner Richtlinienkompetenz trifft sie oder er die grundlegenden und richtungweisenden Entscheidungen für die Präsidiumsarbeit, die auch Einzelfälle von besonderer Bedeutung betreffen können. ³Ihre oder seine Richtlinien ergehen formfrei und sind für die Präsidiumsmitglieder bindend.
- (2) Zur Sicherstellung der einheitlichen Geschäftsführung kann die Präsidentin oder der Präsident von Präsidiumsmitgliedern jederzeit Auskünfte über Angelegenheiten ihrer Ressorts und eine vorherige Unterrichtung über bestimmte Entwicklungen verlangen.
- (3) ¹Unbeschadet der Ressortzuständigkeit (§ 2 Abs. 2) vertritt die Präsidentin oder der Präsident die Universität gerichtlich und außergerichtlich. ²Die Präsidentin oder der Präsident repräsentiert Präsidium und Universität gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 4

Abwesenheitsvertretung

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wird in ihrer oder seiner Abwesenheit durch das weitere hauptberufliche Mitglied des Präsidiums vertreten. ²Kommt es zum Ausfall der Vertretung, wird die Vertretung durch die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Bestellung als Mitglied des Präsidiums übernommen. ³Wurden mehrere Mitglieder des Präsidiums zur gleichen Zeit berufen, legt das Präsidium durch Beschluss die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (2) ¹Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident wird im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit durch eine Vertreterin oder einen Vertreter im Amt vertreten. ²Die Vertreterin oder der Vertreter im Amt nimmt beratend an den Sitzungen des Präsidiums teil. ³In Verwaltungsangelegenheiten besitzt sie oder er Stimmrecht und vertritt die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten für die Personal- und Finanzverwaltung in ihrer oder seiner Eigenschaft als Mitglied des Präsidiums. ⁴Ist eine Vertretung im Amt nicht benannt, wird die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit durch eine oder mehrere Personen vertreten; dies können die Leitungen des Dezernats für Finanzen, der Personalverwaltung oder eine Justiziarin oder ein Justiziar sein. ⁵Die Vertretung in der Eigenschaft als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt übernimmt hiervon unbenommen die Leitung des Dezernats für Finanzen.

- (3) ¹Die nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums vertreten sich im Falle der Abwesenheit als Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten auf Initiative der zu vertretenden Person gegenseitig. ²Das Präsidium wird hierüber rechtzeitig informiert. ³Ist nach Satz 1 kein Präsidiumsmitglied rechtzeitig mit der Vertretung betraut, kann die Präsidentin oder der Präsident ein Präsidiumsmitglied ihrer oder seiner Wahl mit der Vertretung beauftragen.
- (4) Eine Vertretung führt nicht zu einem doppelten Stimmrecht im Präsidium.
- (5) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten auch im Falle einer Vakanz. ²§ 38 Abs. 9 NHG bleibt unberührt.

§5 Sitzungen, Beschlüsse

- (1) ¹Das Präsidium tritt in der Regel einmal wöchentlich zur nichtöffentlichen Sitzung zusammen. ²Die Sitzungen des Präsidiums werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der jeweiligen Vertretung geleitet. ³Die Sitzungen können auch als Video- und/oder Telefonkonferenz oder auf sonstigem elektronischen Wege abgehalten werden.
- (2) ¹Dem Präsidium sind alle Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, insbesondere
 1. die Angelegenheiten nach § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG, sowie die weiteren Angelegenheiten, über die nach Maßgabe des NHG das Präsidium zu beraten oder zu beschließen hat,
 2. die Angelegenheiten, die einer Beratung oder Beschlussfassung im Senat bedürfen,
 3. die Budgetverteilung,
 4. Vorschläge zur Ernennung von Beamtinnen und Beamten,
 5. die Ausbringung und Besetzung unbefristeter Stellen von Angestellten,
 6. wesentliche Bauangelegenheiten und räumliche Ausstattung größerer Einheiten.²Darüber hinaus kann jedes Präsidiumsmitglied die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen; ebenso kann jedes Mitglied verlangen, dass ein Gegenstand in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen wird.
- (3) Das Präsidium kann Personen, die nicht dem Präsidium angehören, zur Unterstützung seiner Arbeit oder zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte oder zu vorher festgelegten Themen hinzuzuziehen.
- (4) ¹Beschlussvorlagen sind in der Regel bis spätestens vier Werktage vor der Sitzung 12.00 Uhr im Präsidialbüro einzureichen. ²Die Einreichung erfolgt stets unter Nennung des für den Beratungsgegenstand jeweils zuständigen ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglieds, unabhängig von der sonstigen Ressortzuordnung der oder des Einreichenden. ³Das ressortverantwortliche Präsidiumsmitglied soll die Freigabe zur Behandlung des Tagesordnungspunktes bis 10.00 Uhr des folgenden Tages erteilen oder die Beschlussfassung unter Angabe einer Begründung zurückweisen.
- (5) ¹Die Tagesordnung nebst Anlagen und Beschlussvorschlägen soll mindestens zwei Tage vor der Sitzung durch das Präsidialbüro den übrigen Präsidiumsmitgliedern übermittelt werden. ²Die Sitzungen sind zu protokollieren. ³Über die Genehmigung des Protokolls beschließt das Präsidium in der Regel vor der nächsten Sitzung durch Zustimmung der Präsidiumsmitglieder, spätestens in der nächsten Sitzung. ⁴Das Protokoll wird zu den Akten genommen.

- (6) ¹Das Präsidium entscheidet durch Beschluss. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann verlangen, dass eine Beschlussfassung vertagt wird. ³Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, fasst das Präsidium seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag. ⁵Ein abwesendes Mitglied kann seine Stimme schriftlich, per Fax oder E-Mail abgeben, wenn kein Mitglied dem widerspricht.
- (7) ¹Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ²Erfolgt ein Beschluss in Abwesenheit der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder, ist er diesen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. ³Die Präsidentin oder der Präsident kann innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses diesem widersprechen (Veto). ⁴Mit Einlegung des Vetos gilt der Präsidiumsbeschluss als nicht erfolgt.
- (8) ¹Fehlt ein Präsidiumsmitglied bei einer Sitzung unvorhergesehen, sind - außer zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für das Ressort oder die Universität - Verhandlung und Beschlussfassung von Angelegenheiten des Ressorts zu vertagen, es sei denn, das abwesende Mitglied hat sein Einverständnis mit der Befassung ausdrücklich erklärt. ²Sind Verhandlung und Beschlussfassung abwesenheitsbedingt vertagt worden und fehlt das betreffende Präsidiumsmitglied erneut unvorhergesehen, führt das Präsidium nunmehr die Verhandlung und Beschlussfassung durch.
- (9) ¹Beschlüsse können auf Veranlassung der Präsidentin oder des Präsidenten im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich, per E-Mail oder auf sonstigem elektronischen Wege) gefasst werden, wenn dem nicht ein Präsidiumsmitglied innerhalb der Umlauffrist schriftlich widerspricht. ²Ausgeschlossen von dem Verfahren sind Angelegenheiten gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5 NHG und § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 dieser Ordnung. ³Die Umlauffrist wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestimmt, sie umfasst mindestens einen Tag und endet in jedem Fall vor der nächsten Sitzung. ⁴§ 5 Abs. 4 findet keine Anwendung. ⁵Ein im Umlauf gefasster Beschluss ist im Protokoll der auf das Umlaufverfahren folgenden Sitzung des Präsidiums zu dokumentieren.
- (10) ¹Jedes Präsidiumsmitglied kann einem wesentliche Interessen seines Ressorts berührenden Präsidiumsbeschluss gegenüber dem Präsidium während der Sitzung widersprechen, in der der fragliche Beschluss getroffen wird. ²Der Widerspruch hat zur Wirkung, dass der Beschluss zunächst nicht wirksam wird, sondern über den Gegenstand in der nächsten Präsidiumssitzung erneut zu beraten und zu beschließen ist. ³Beschließt das Präsidium wiederum gegen die Stimme des widersprechenden Präsidiumsmitgliedes, so ist der Beschluss wirksam. ⁴§ 9 LHO (Vetorecht der oder des Beauftragten für den Haushalt) bleibt unberührt.
- (11) Im Übrigen finden die Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

§ 6 Änderungen

Das Präsidium beschließt seine Geschäftsordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.